

Richtlinie des Rates der Stadt Schöningen nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Abgrenzung bestimmter Angelegenheiten gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG (Geschäfte der laufenden Verwaltung) vom 23.03.2017

Nach § 85 Abs. 1 Ziffer 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und die für die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

A. In der Stadt Schöningen gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung insbesondere:

1. Regelmäßig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Verkehrs, die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abgeschlossen werden,
2. Heranziehung zu den Gemeindeabgaben,
3. Erteilung von Prozessvollmachten,
4. Erteilung von Löschungsbewilligungen,
5. Erteilung von Vorrangeinräumungen,
6. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

a) Stundung von Forderungen	25.000 €,
b) Niederschlagung von Forderungen	25.000 €,
c) Erlass von Forderungen	10.000 €,
d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge)	10.000 €,
e) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche	10.000 €,
7. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 €.

B. In den Ortsteilen der Stadt Schöningen gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung insbesondere:

1. Regelmäßig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Verkehrs, die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abgeschlossen werden.
2. Rechtsgeschäfte bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden. Werden diese Wertgrenzen überschritten, sind die Ortsräte zuständig:

Verträge über Lieferungen und Leistungen, die ich auf die Unterhaltung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen und Unterhaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen beziehen,	5.000 €,
---	----------

Verträge über Lieferungen und Leistungen, die die Ausstattung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen sowie die Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen betreffen	2.000 €,
---	----------

In den übrigen Bereichen	500 €.
--------------------------	--------

C. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schöningen, den 23. März 2017

1. Stellv. Bürgermeister

(L.S.)

Ratsvorsitzender